

.....
.....
.....
Name und Anschrift des Anschlusswerbers

.....
Telefonnummer

An die
Gemeinde Seiersberg-Pirka

Feldkirchner Straße 21
8054 Seiersberg-Pirka

A n z e i g e

Ich / Wir beabsichtige(n), in meinem / unserem **Einfamilienwohnhaus,**
Mehrfamilienwohnhaus oder meiner / unserer **Industrie- und Gewerbeanlage**

.....,
auf dem Grundstück Nr., EZ, KG Seiersberg / Pirka-Eggenberg,
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

gemäß der nachfolgenden Angaben, im Zusammenhang mit dem Schmutzwasserkanal
der Gemeinde Seiersberg

- eine neue Hausanschlussleitung zu errichten
- die bestehende Hausanschlussleitung abzuändern bzw. zu erweitern
- eine Rückschlagklappe einzubauen
- ein Hebewerk einzubauen

Beabsichtigter Zeitpunkt der Errichtung:

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die umseitig angeführten Richtlinien der
Abwasserverbände Grazerfeld und Liebochtal rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen
habe.

Seiersberg-Pirka, am

.....
Unterschrift(en)

(X) Zutreffendes bitte ankreuzen

Bei der Herstellung des Anschlusses an den Schmutzwasserkanal sind die Richtlinien der **Abwasserverbände Grazerfeld bzw. Liebochtal** einzuhalten.

- In den Schmutzwasserkanal sind sämtliche häusliche Abwässer (Abwasser von Bad, Küche, Aborten, Waschküche und sonstige Abwässer) ungeklärt einzuleiten.
- **Hof- und Dachwässer** dürfen auf keinen Fall in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitet werden.
- Der Anschluss von Oberflächenwässern in eine vorhandene Regenwasser-Kanalisation ist jedenfalls gesondert zu beantragen. Ansonsten sind diese am eigenen Grund zu verrieseln.
- **Der gemäß ÖNORM B 2501 geforderten Einbaus von RÜCKSTAUSICHERUNGEN** im Staubereich von Kanälen ist vom Anschlusswerber herzustellen und zu betreiben. Die Wartungsvorschrift der Rückstausicherung ist nach den Angaben des Herstellers vom Hauseigentümer selbst vorzunehmen. Als Rückstauenebene gilt das Niveau der Kanaldeckeloberkante. Der Einbau einer Rückstauklappe sollte nach Möglichkeit an einer gut zugänglichen Stelle (im Keller) erfolgen.
- Bei Objekten mit extrem hohem Grundwasserstand bzw. der Möglichkeit einer Überflutung durch Hochwasser ist der Anschluss eines Bodenablaufes an die öffentliche Kanalisation strikt zu untersagen. Wandabflüsse von Waschmaschinen und Waschbecken in genormter Höhe mit dichtem Anschluss sind erlaubt.
- Bauarbeiten sind durch Fachkräfte herzustellen. Für den Anschluss am Hausanschlusschacht wird von den Abwasserverbänden ein DN 150/PVC-Kunststoffrohr vorbereitet.
- Die Rohrleitung vom Haus bis zum Anschlusschacht ist wasserdicht herzustellen. Die Einbindung der Hausleitung darf nur am nächstgelegenen öffentlichen Schmutzwasserkanalschacht, sohlengleich oder über eine Absturzpfeife erfolgen. Kanalschächte dürfen keinesfalls angestemmt werden! Die Einbindung muss über eine genormte Kernbohrung vorgenommen werden.
- Hausschächte bis zu einer Tiefenlage von 1,10 m müssen ein liches Maß von mindestens 0,60 m Durchmesser aufweisen. Bei einer Tiefenlage über 1,10 m muss die Schachtkammer ein liches Maß von 1,00 m Durchmesser aufweisen. Die Wandstärke ist generell mit 10 cm auszuführen. Das Gerinne ist mit einer GU - Sohlenschale auszustatten.
- Das Gefälle der Hausleitungen muss mind. 1 % besser 2% betragen.
- Bei Änderung der Richtung (über 45°) sowie des Gefälles der Hausleitung wird die Errichtung eines Putzschachtes empfohlen. Dieser Schacht muss jederzeit zugänglich sein und mit einem jederzeit zu öffnenden Deckel, gem. ÖNORM B 5110 (gusseiserne Schachtabdeckung) mit ausreichender Tragkraft, abgedeckt werden.
- Die Höhe der Schachtdeckeloberkante muss vom Hauseigentümer angegeben werden und gilt 14 Tage nach Baufertigstellung als abgenommen. Eine spätere höhenmäßige Veränderung der Abdeckung geht zu Lasten des Hauseigentümers.
- Die Richtlinien der ÖNORM, insbesondere der ÖNORM B 2501, B 2503, B 5101 und B 5103 sind einzuhalten.
- Die gemäß ÖNORM B5101 geregelte Bemessung bezüglich des Einbaues eines Mineralölabscheiders ist dem Kanalisationsunternehmen im Sinne der IEV gem. BGBl. 222/1998 vom 10.07.1998, anzuzeigen.
- Fettabscheider, gemäß ÖNORM B5103 gilt analog zu Punkt 11.
- Dasselbe gilt bei Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, daher ist der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit den jeweiligen Abwasserverbänden als Betreiber, grundsätzlich vorgeschrieben.

- **Der Beginn und die Fertigstellung von Kanalanschlussarbeiten ist dem Abwasserverband Grazerfeld, 8410 Wildon, Untere Aue 20, Tel.: 03182/3325-0, bzw. dem Abwasserverband Liebochtal, 8501 Lieboch, Packerstraße 85, Tel.: 03136/61481, zu melden.**

- Der Beginn der Kanalbenützung ist der **Gemeinde SEIERSBERG-PIRKA**, Feldkirchner Straße 21, 8054 Seiersberg unter der Telefonnummer **0316/282111** zu melden.